

Anwaltsbüro • Westfälische Straße 41 • D – 10711 Berlin

Landgericht Frankfurt
Gerichtsstraße 2

60313 Frankfurt am Main

- Vorab per Telefax: 069 – 1367 - 6050
ohne Anlagen -

**Dipl Pol Bernd Schrader
Rechtsanwalt**

Westfälische Straße 41
D – 10711 Berlin

Telefon (030) 89 09 37 91
Telefax (030) 89 09 37 88
EMail buero@raberndschrader.de

Bürozeiten
Mo – Do 8.30 – 12.00, 13.00 – 17.30 Uhr
Fr 8.30 – 15.00 Uhr

Unser Zeichen
301609 mk

Datum
29.10.2010

In Sachen

Lunkewitz

g e g e n

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben

- 2 04 O 605 / 09 –

nehme ich in Berücksichtigung neuer Äußerungen der
Rechtsprechung ergänzend Stellung zum Komplex
vermeintliche Entstehung einer Kapitalgesellschaft im
Aufbau nach THG / Verträge zwischen dem Kläger und
dem Kulturbund e. V. vom 28.02. und 22.12.1995 und
dessen Beurteilung durch die Frankfurter Rechtsprechung.

I.)

Es ist dargelegt, daß die Unabhängige Kommission
dem Kläger durch Herrn Regierungsrat Berger am

28.09.1994, vgl. Anlage K 77, eröffnet hatte, die Beklagte und sie selbst hätten schon seit längerem positive Kenntnis davon, daß der Aufbau – Verlag dem Kulturbund stets gehört habe und **noch gehöre**,

Klage Blatt 133 bis Blatt 151 mwN

daß sich die Beklagte im Zuge der darauf mit den Käufern begonnenen Verhandlungen deren Aufforderung verweigerte, sich zur Heilung ihrer dann fehlenden Verfügungsmacht an den Eigentümer des Aufbau – Verlag, den Kulturbund e. V. zu wenden,

Klage Blatt 136 Absatz 2 bis Blatt 137
iVm Anlage K 80

daß die Käufer in dieser Zeit Ende 1994 / Anfang 1995 unter sich keine Einigkeit darüber herstellen konnten, wie ungeachtet der erst beginnenden rechtlichen Auseinandersetzungen im Hinblick auf die Eigentumslage an den Verlagen Rechtssicherheit hergestellt werden könne, daß sich die übrigen Käufer im Hinblick auf die unklare Rechtslage zu weiteren Investitionen in den Aufbau Verlag nicht bereit fanden, und daß deswegen der Kläger persönlich vom Kulturbund e. V.

- am **28.02.1995** die Geschäftsanteile an der ungeachtet der Umtragung von HRB nach HRC in 1955 etwa doch fortbestehenden Aufbau – Verlag GmbH 1945

- sowie unter dem **21.12.1995** vorsorglich für den Fall, daß die Aufbau – Verlag GmbH 1945 im Zuge ihrer Umtragung von HRB nach HRC in 1955 doch untergegangen war, im Wege der Singularsukzession sämtliche Aktiva und Passiva eines im Zuge dieser Umtragung etwa entstandenen OEB Aufbau – Verlag erworben hat.

Klage Blatt 160 / Blatt 161 iVm Anlage K 1
Klage Blatt 8 / Blatt 9 mwN

Aufgrund der Frankfurter Rechtssprechung steht rechtskräftig fest, daß die Aufbau – Verlag GmbH 1945 durch die Umtragungen in 1955 erloschen und in einen OEB im fortbestehenden Eigentum des Kulturbund umgewandelt worden ist, und daß der Kläger durch den Vertrag vom 21.12.1995 – zur Bestimmung des Vertragsinhalts unter Heranziehung der Jahresabschlüsse und sämtlicher sonstigen Geschäftsunterlagen der am 06.08.1992 als fehlerhafte Neugründung entstandenen Aufbau – Verlag GmbH bis zum Tag des Verkaufs sowie weitergehend der sog. All – Formel des BGH – den Aufbau – Verlag mit seinem gesamten Vermögen vom Kulturbund e. V. gekauft **und** erworben hat.

LG Frankfurt am Main vom 18.11.2005

2 – 27 O 238 / 04

UA Blatt 15 Absatz bis Blatt 16 Absatz 1

- OLG Frankfurt am Main vom 17.08.2006

16 U 175 / 05

Blatt 17 Absatz 3 bis Blatt 20 Absatz 3:

“... da der Beklagte aufgrund des am 21. Dezember 1995 mit dem Kulturbund e. V. geschlossenen Vertrags Rechts – und Vermögensnachfolger des Aufbau – Verlags geworden ist.

1. Der Kulturbund, der nach der Wende in Form eines eingetragenen Vereins fortbestand, hat mit Vertrag vom 21. Dezember 1995 den gesamten Geschäftsbetrieb der Aufbau – Verlag GmbH und ihrer etwaigen Rechtsnachfolger mit sämtlichen Aktiva und Passiva an den Beklagten verkauft und übertragen.“

...

c) Der Vertrag genügt schließlich im Hinblick auf eine wirksame Übertragung des Geschäftsbetriebs auch dem Bestimmtheitsgrundsatz. Gegenstand des Verkaufs und der Übertragung ist ... der gesamte Geschäftsbetrieb einschließlich sämtlicher Aktiva und Passiva. Damit haben die Parteien deutlich gemacht, daß die Übertragung durch Abtretung und Übereignung nicht nur einzelne Gegenstände und Rechte, sondern das gesamte Vermögen umfassen soll. Eine solche "All - Formel" ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, NJW 1986, 1985), der der Senat folgt, hinreichend, um die zu übertragenden Vermögenswerte zu konkretisieren."

UA Blatt 17 Absätze 4 und 5

UA Blatt 19 Absatz 4

(Anlage K 4)

- BGH vom 10.12.2007

II ZR 213 / 06

Blatt 3 letzter Absatz:

"Das Berufungsgericht ist in rechtlich unangreifbarer Würdigung der unstreitigen Tatsachen und der vorgelegten Urkunden zu der Überzeugung gelangt, daß der Kulturbund bis zum Beitritt der DDR seine Inhaberrechte an der ehemaligen Aufbauverlag GmbH nicht verloren hatte und diese Rechte deswegen wirksam auf den Beklagten hat übertragen können."

(Anlage K 3)

- BGH vom 03.03.2008

II ZR 213 / 06

Blatt 3:

"Die Revision ... wird ... zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf den Hinweisbeschluß des Senats vom 10. Dezember 2007 Bezug genommen."

(Anlage K 2)

Den dagegen gerichteten Ausführungen der Beklagten,

Schriftsatz vom 26.05.2010
Blatt 79 unten bis Blatt 87 am Ende

die über diese Rechtsprechung ebenso hinweggeht wie über die zutreffenden Tatsachen, die diese konstituieren, und die darüber hinaus noch neue Tatsachen im Bewußtsein von deren Unrichtigkeit einführt, ist damit nicht zu folgen.

II.)

1.)

Aufgrund des Gesamtverhaltens der Beklagten einschließlich ihres (Vortrags -) Verhaltens in Verwaltungsverfahren und in gerichtlichen Auseinandersetzungen hatte es sich als erforderlich erwiesen, die durch die Beklagte stets weiter forcierte Rechtsunsicherheit im Komplex Aufbau – Verlag endlich umfassend zu bereinigen. Dazu waren alle möglicherweise als Rechts – und Vermögensträger des Aufbau – Verlag in Betracht kommenden Beteiligten einzubeziehen. Deswegen war nicht nur das zwischenzeitlich rechtskräftig entschiedene Verfahren der am 06.08.1992 als fehlerhafte Neugründung entstandenen **Aufbau – Verlag GmbH** ./.
Lunkewitz anhängig gemacht worden, vgl. Anlagen K 2 bis K 5, sondern darüber hinaus auch das derzeit beim BGH anhängige, nachfolgend unter III.) noch zu erörternde Verfahren **Aufbau – Verlag GmbH 1945** ./.
Lunkewitz. Schließlich ist noch beim BGH das von der Beklagten angesprochene Verfahren anhängig, das die **Aufbau - Verlag GmbH 1945 gegen die** unter dem 06.08.1992 als fehlerhafte **Neugründung** entstandene Aufbau – Verlag GmbH eingeleitet hat.

LG Frankfurt am Main vom 20.07.2005
2 – 06 O 337 / 04

(Anlage B 33)

OLG Frankfurt am Main vom 12.07.2007
3 U 247 / 05

(Anlage B 34)

BGH II ZR 181 / 07

Schriftsatz vom 26.05.2010
Blatt 90 Absatz 3 bis Blatt 92 Mitte

2.)

Geheimhaltungsbedürftig ist auch das letztgenannte Verfahren, an dem, wie auch der Kläger weiß, die Beklagte selbst beteiligt ist, entgegen der unzutreffenden Unterstellung der Beklagten

Schriftsatz vom 26.05.2010
Blatt 91 letzter Absatz

nicht. Der Rechtsstreit liegt vielmehr nach Begründung der Revision durch die Klägerin am 06.08.2010 noch unentschieden beim BGH.

BGH II ZR 182 / 07
= BGH II ZR 134 / 10 (neues Zeichen)

Zu den Einlassungen der Beklagten ist festzustellen:

Auf die Art und Weise, in der sich die Beklagte mit der Entscheidung

BGH ZIP 1997, 656 ff
Schriftsatz vom 26.05.2010 Blatt 91

auseinandersetzt, ist der Kläger bereits eingegangen. Die Beklagte versucht, die aaO niedergeschriebene Rechtsprechung des BGH in ihr Gegenteil zu verkehren. Der BGH verwies die - dortige wie hiesige - Beklagte darauf, daß für DDR – bezogene Sachverhalte nicht wie von der Beklagten gewünscht gesellschaftsrechtliche Strukturprinzipien einer freiheitlichen Werteordnung – also eines anderen Rechtssystems – zu Grunde zu legen waren, sondern daß eben die Rechtsordnung der DDR galt.

Schriftsatz vom 04.10.2010
Blatt 18 unten bis Blatt 20 am Ende
Entgegen
Schriftsatz vom 26.05.2010 Blatt 91

Auch zu der von der Beklagten in Ansehung dieser Rechtsprechung frei erfundenen, vermeintlichen "Rechtswirklichkeit" in der DDR hat sich der Kläger bereits geäußert. Dergleichen hat es in der DDR schon deswegen nie gegeben, weil dann das Herrschaftsmonopol der SED hätte gefährdet werden können. Dieses war aber sakrosankt. Die Beklagte setzt den Ausführungen des Klägers nichts entgegen. Der Kläger hat unter Heranziehung der höchstrichterlichen Rechtsprechung der DDR und der verbindlichen dogmatischen Festlegungen der Entscheidungsträger aus den DDR – Partei – und Funktionseliten dargelegt, daß auf der Grundlage des (Verfassungs -) Prinzips der sozialistischen Gesetzlichkeit, vgl. Art. 86 Verf DDR 1968 / 1974, jedweder Abweichung vom ausdrücklichen – allein durch die Volkskammer, also durch die SED gesteuerten - Gesetzesrecht der DDR a priori ein Riegel vorgeschoben war.

Schriftsatz vom 15.09.2010 mwn
Entgegen
Schriftsatz vom 26.05.2010 Blatt 91

III.)

Die Richtigkeit dieser Ausführungen hat der BGH im erwähnten Verfahren Aufbau – Verlag GmbH 1945 ./.. Lunkewitz soeben nochmals bestätigt.

LG Frankfurt am Main vom 08.03.2005
2 – 18 O 170 / 04

OLG Frankfurt am Main vom 12.07.2007
3 U 75 / 05

(Anlage K 174)

Hinweisbeschluß des BGH vom 27.09.2010
II ZR 134 / 10

(Anlage K 175)

Die beiden von der Aufbau – Verlag GmbH 1945 eingeleiteten Verfahren sind Parallelverfahren, deren identischer Streitgegenstand die Behauptung der Aufbau – Verlag GmbH 1945 gegenüber der jeweils beklagten Partei ist, sie bestehe ungeachtet der Umtragungen in 1955 als GmbH fort und sei Inhaberin des Vermögens des Aufbau – Verlag geblieben. Beide Klagen sind in der Rechtsmittelinstanz durch den 3.) Senat des OLG Frankfurt am Main am selben Tag, dem 03.07.2007, mit identischer Begründung abgewiesen worden, vgl. Anlage B 34 / Anlage K 174 Beide Verfahren sind seither bei dem II. Senat des BGH anhängig. Die Aufbau – Verlag GmbH 1945 hat in beiden Revisionsbegründungen vom 21.01.2010 und vom 06.08.2010 geltend gemacht, daß der Beurteilung der DDR – Rechtslage ausschließlich die geschriebene Rechtsordnung der DDR zu Grunde zu legen ist, nicht etwa irgendwelche außergesetzlichen Umstände – autonome Beschlüsse usw. – oder irgendeine sonstige vermeintliche “Rechtswirklichkeit“, wie die Beklagte sie in den Raum stellt. Dies ist auch die Ansicht des BGH.

In dem auf die Revisionsbegründung der Aufbau-Verlag GmbH 1945 vom 21.01.2010 ergangenen Hinweisbeschuß vom 27.09.1910, vgl. Anlage K 175, ist nämlich festgestellt:

“Daß die Umwandlung einer GmbH in einen OEB nach dem Recht möglich war, das zum Zeitpunkt der Umwandlung in Ost – Berlin, dem Ort des Sitzes der Klägerin, gegolten hat, folgt aus § 2 der Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung ... in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der hierzu erlassenen Dritten Durchführungsbestimmung vom selben Tag ..., auf die der Magistrat von Groß – Berlin die Löschanordnung im Handelsregister B und die Anordnung der Eintragung im Handelsregister C gestützt hat.“

(Hervorhebung durch den Kläger)

Hinweisbeschuß des BGH vom 27.09.2010

Blatt 2 unten / Blatt 3 oben

(Anlage K 175)

Damit ist sämtlichen gegenteiligen Feststellungen der Instanzrichter ebenso die Grundlage entzogen wie die Beklagte mit ihrer Berufung auf die vermeintliche “Rechtswirklichkeit“ der DDR widerlegt ist.

Ohnehin entspricht es der bereits eingeführten, ständigen Rechtsprechung des BGH, daß das Recht der DDR auch das sozialistische Eigentum nicht aus der Zivilrechtsordnung und den darin vorgetragenen Übertragungsformen gelöst, sondern vielmehr für das sozialistische Eigentum am zivilrechtlichen Eigentumsbegriff festgehalten hat.

Schriftsatz vom 25.09.2010
 Blatt 4 Absatz 3 bis Blatt 7 oben
 mwN BGHZ 126, 150 (157 / 158) sowie
 BGH VIZ 1997, 646 (647 unten / 648) sowie
 BGH ZIP 1997, 656 (657 rSp), jeweils mit zahlrwn

Der Hinweisbeschluß ist darüber hinaus und vor allem auch noch aus einem anderen Grund für den vorliegenden Rechtsstreit von grundlegender Bedeutung. Der BGH hat darin nämlich weiter festgestellt, daß der im Zuge der Umtragungen in 1955 entstandene OEB Aufbau – Verlag des Kulturbund über die Wende 1989, **insbesondere** auch über den 30.06. / 01.07.1990 – Inkrafttreten des THG – hinaus, fortbestanden hat und erst "... zum Zeitpunkt des Beitritts ..." der DDR zur Bundesrepublik Deutschland, also mit Ablauf des 02.10.1990, untergegangen ist.

“Das Berufungsgericht ist in nicht zu beanstandender Würdigung der unstreitigen Tatsachen zu der Überzeugung gelangt, daß die 1945 gegründete Klägerin 1955 wirksam in einen OEB umgewandelt worden **und damit zum Zeitpunkt des Beitritts untergegangen ist.**“

(Hervorhebung durch den Kläger)

Hinweisbeschluß des BGH vom 27.09.2010
 Blatt 2 letzter Absatz

(Anlage K 175)

Damit steht fest, daß ab der Entstehung des OEB in 1955 bis zum Ende der DDR mit Ablauf des 02.10.1990 ununterbrochen Organisationseigentum des Kulturbund am Aufbau – Verlag bestanden hat. Damit steht fest, daß der Aufbau – Verlag auch am 30.06. / 01.07.1990 nicht in Volkseigentum übergegangen war. Damit steht fest, daß eine Kapitalgesellschaft im Aufbau nach THG zu keiner Zeit entstehen konnte. Damit steht fest, daß die Vertragsgegenstände nach den Verträgen vom 18.09. und vom 27.09.1991

und vom 24.11.1992 – Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften im Aufbau nach THG - nie entstanden sind und nie entstehen konnten, vgl. §§ 306, 307 BGB a. F.

Der Hinweisbeschluß bestätigt und bekräftigt die bereits rechtskräftige Rechtsprechung des BGH vom 10.12.2007 und vom 03.03.2008, vgl. Anlagen K 3, K 2. Es ist kaum zu erwarten, daß der BGH in dem noch offenen Parallelverfahren BGH II ZR 181 / 07 seine Ansicht revidiert.

Der Kläger trägt wie angekündigt noch ergänzend vor.

Beglaubigte und einfache Abschrift liegen an.

Schrader